

**Gebührensatzung  
zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung  
der Gemeinde Petersdorf**

**(Friedhofsgebührensatzung – GS/FS)**

vom 20.05.2025

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1    Gebührenerhebung
- § 2    Grabnutzungsgebühren
- § 3    Leichenhausgebühren
- § 4    Bestattungsgebühren
- § 5    Sonstige Gebühren
- § 6    Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 7    Gebührenschuldner
- § 8    Inkrafttreten

**Gebührensatzung  
zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung  
der Gemeinde Petersdorf**

**(Friedhofsgebührensatzung – GS/FS)**

vom 20.05.2025

Auf Grund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153), erlässt die Gemeinde Petersdorf (nachstehend „die Gemeinde“) folgende Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung (GS/FS):

**§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Bestattungseinrichtung sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 2)
- b) Leichenhausgebühren (§ 3)
- c) Bestattungsgebühren (§ 4)
- d) sonstige Gebühren (§ 5)

**§ 2 Grabnutzungsgebühren**

(1) Die Grabnutzungsgebühren betragen in Euro für

<b>Art Grabstätte</b>	<b>je volle Ruhefrist</b>	<b>je Verlängerung um 5 Jahre</b>	<b>je Verlängerung um 10 Jahre</b>
Einzelgrabstätte	1.280 €	256 €	512 €
Doppelgrabstätte	2.260 €	452 €	904 €
Urnengrabstätte (in allen Bereichen)	910 €	455 €	910 €
Urnen-Baumgrabstätte	720 €	360 €	720 €
Urnengrabfeld (anonym)	300 €		

(2) <sup>1</sup>Im Falle jeder weiteren Bestattung bemisst sich die Grabnutzungsgebühr nach der jahresanteilig erforderlichen Verlängerung auf die Ruhefrist dieser Bestattung (§ 9 Absätze 4 und 8 FS). <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Bestattungen im anonymen Urnengrabfeld.

### § 3 Leichenhausgebühren

<sup>1</sup>Die Leichenhausgebühren betragen in Euro für

a)	die Nutzung der Leichenhalle pro Kalendertag	100 €
b)	die Aufbahrung einer Leiche / Urne <sup>2</sup>	125 €
c)	das Auf- und Zusperrern des Aufbahrungsraumes, je Vorgang durch das Bestattungsunternehmen	85 €

<sup>2</sup>Die Aufbahrung beinhaltet die Grundausrüstung des Raumes mit Trauerschmuck und Reinigung.

### § 4 Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühren betragen in Euro für

a)	das Ausheben und Verfüllen des Grabes je Bestattung <ul style="list-style-type: none"> <li>• von Erwachsenen und Kindern ab 11 Jahren <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Zuschlag bei Tieferlegung <span style="float: right;">85 €</span></li> <li>○ Zuschlag Grabdekoration, Abdeckung Erdhügel <span style="float: right;">95 €</span></li> <li>○ Abschlag eigene Sargträger incl. Verfüllung Grab <span style="float: right;">-180 €</span></li> </ul> </li> </ul> <p style="text-align: center;">-----</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kindern bis 10 Jahren <span style="float: right;">555 €</span></li> <li>• Tot- und Fehlgeburten (Tiefe 0,80 m) <span style="float: right;">260 €</span></li> <li>• Urnen <span style="float: right;">275 €</span></li> </ul>	910 €
b)	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen <ul style="list-style-type: none"> <li>• je Erdbestattung <span style="float: right;">330 €</span></li> <li>• je Urnenbestattung <span style="float: right;">165 €</span></li> <li>• je Trauerfeier/Verabschiedungsfeier ohne Bestattung im direkten Anschluss <span style="float: right;">165 €</span></li> </ul>	
c)	die Ausgrabung von Leichen/Gebeinen <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Zuschlag bei Tieflage <span style="float: right;">85 €</span></li> </ul>	1.055 €
d)	die Umbettung von Leichen/Gebeinen innerhalb der Bestattungseinrichtung <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Zuschlag bei Ausgrabung aus Tieflage und/oder Einbettung in Tieflage je <span style="float: right;">85 €</span></li> </ul>	1.965 €
e)	die Ausgrabung von Urnen	215 €
f)	die Grab-Umsetzung je Urne innerhalb der Bestattungseinrichtung	355 €
g)	Trauerfeier/Verabschiedungsfeier am Friedhof ohne Bestattung im direkten Anschluss	280 €

(2) Der Bestattungspflichtige kann folgende Leistungen im Zusammenhang mit einer anstehenden Bestattung bei der Gemeinde beauftragen (vgl. § 11 Abs. 5 FS):

a)	Abräumen von Saison-, Kleinpflanzen	30 €
b)	Entfernen von Gehölz- und Dauerpflanzen, je Stunde	100 €
c)	Entfernen und Zwischenlagern von Grabeinfassungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Einzel- und Doppelgrabstätten, nach Arbeitsaufwand <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Arbeitsaufwand 1/5: 130 €</li> <li>○ Arbeitsaufwand 2/5: 160 €</li> <li>○ Arbeitsaufwand 3/5: 190 €</li> <li>○ Arbeitsaufwand 4/5: 220 €</li> <li>○ Arbeitsaufwand 5/5: 250 €</li> </ul> </li> <li>• bei Urnengrabstätten nach § 7 Abs. 2 Buchstabe b) FS 85 €</li> </ul>	
d)	Verschieben und Wieder-Setzen von Liegeplatten bei Urnengrabstätten nach § 7 Abs. 2 Buchstabe b) FS	85 €
e)	Entfernen von Altfundamenten, je Stunde	100 €

### § 5 Sonstige Gebühren

Gebühren werden für folgende Amtshandlungen in Euro erhoben:

a)	Genehmigung Ausgraben oder Umbetten einer Leiche	60 €
b)	Genehmigung Ausgraben oder Umbetten einer Urne	30 €
c)	Verleihung, Verlängerung oder Umschreibung des Nutzungsrechts	30 €
d)	Erlaubnis Grabmale, bauliche Anlagen	30 €
e)	Erlaubnis zur Verlängerung/ Verkürzung des Bestattungszeitpunktes	30 €
f)	Einräumung eines Bestattungsrechts auf Antrag (§ 4 Abs. 2 Satz 2 FS)	120 €

### § 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Grabnutzungsgebühren entstehen mit jeder Verleihung eines Nutzungsrechts oder anlässlich dessen Verlängerung.
- (2) Die Leichenhausgebühren entstehen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Leichenhauses für den jeweiligen Zweck.
- (3) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung oder deren ersatzweisen Erbringung.

- (4) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Amtshandlungen.
- (5) Die jeweiligen Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 7 Gebührenschuldner**

<sup>1</sup>Gebührenschuldner ist, wer

- a) im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Bestattungspflichtiger ist und ein Benutzungsrecht in Anspruch genommen hat,
- b) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben hat,
- d) im Übrigen den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat, oder
- e) eine Leistung ersatzweise beansprucht hat.

<sup>2</sup>Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Petersdorf vom 26.11.2020 außer Kraft.

Petersdorf, den 20. Mai 2025

Gemeinde Petersdorf

gez.  
Dietrich Binder  
Erster Bürgermeister